Mietvertrag

über Managed Print Service

zwischen

der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Monique Bliesener
Karl-von-Hahn-Straße 100
72250 Freudenstadt

- nachfolgend **„Auftraggeber“** -

und

[…]

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** -

Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam **„Vertragsparteien“**

ENTWURF

Präambel

Der Auftraggeber hat im Rahmen der Ausschreibung von Leistungen im Zusammenhang mit Managed Print Service gemäß dem Verfahrensleitfaden vom [Datum] Leistungen ausgeschrieben. Leistungsinhalt ist die Vermietung von Druck- und Multifunktionssystemen (nachfolgend **„Vertragsprodukte“**) und die Erbringung von Serviceleistungen durch den Auftragnehmer. Die Serviceleistungen beinhalten alle kostenrelevanten Leistungen, die für den Betrieb der Vertragsprodukte anfallen (Vollservice), insbesondere Wartungen, Störungsbeseitigungen, Reparaturen, Ersatzteile, Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien, Toner, Tinte, Arbeitszeiten, Anfahrtskosten, Treibstoffkosten und Reinigungsmaterial (nachfolgend gemeinsam **„Serviceleistungen“**).

Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten und sich dadurch zum Abschluss des vorliegenden Vertrags qualifiziert.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind die Vermietung von Vertragsprodukten und die Erbringung von Serviceleistungen durch den Auftragnehmer.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung vom [Datum]. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen. Der Leistungsgegenstand wird zudem durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert.

§ 2
Vertragsbestandteile

(1) Es gelten in der nachfolgenden Rangfolge als Vertragsbestandteile:

- der Fragen-Antworten-Katalog vom […] (**Anlage […]**)
- die Regelungen dieses Vertrags,

ENTWURF

- die Leistungsbeschreibung vom […],
- der Verfahrensleitfaden vom […],
- die weiteren Vergabeunterlagen,
- die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG),
- das Angebot des Auftragnehmers mit allen dazugehörenden Anlagen inklusive der Konzepte des Auftragnehmers (**Anlage […]**).

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Mietzeit, Software, Unterauftragnehmer

(1) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers und der darin dargestellten Konzepte. Eine Volumenanpassung richtet sich nach Ziff. 1.7 der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen fachgerecht, qualitätsorientiert und pünktlich auszuführen.

(3) Die Mietzeit der Vertragsprodukte beginnt mit der Lieferung der Vertragsprodukte an den Auftraggeber und endet zusammen mit diesem Vertrag.

(4) Die Software gemäß der Leistungsbeschreibung (nachfolgend „Software“ genannt) wird von dem Auftragnehmer installiert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen an die Software zu erfüllen.

(5) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, räumlich und – soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt – zeitlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Software einschließlich Lizenzen und etwaiger Anpassungen zu nutzen. Soweit neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software durch

ENTWURF

den Auftragnehmer bereitgestellt werden, so gilt hierfür ebenfalls das vorgenannte Nutzungsrecht.

(6) Im Rahmen der Bereitstellung der Software übernimmt der Auftragnehmer für die Vertragslaufzeit die zweckmäßigen Betriebs-, Pflege-, Wartungs- und Support-Leistungen inklusive Updates gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf etwaige Änderungen der eingesetzten Software rechtzeitig hinweisen. Die Speicherung und Sicherung von Daten, die im Zusammenhang mit der zur Nutzung bereitgestellten Software an den Auftragnehmer übermittelt werden, obliegt dem Auftragnehmer.

(7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die IT-Systeme, insbesondere die Software, die von der Bereitstellung seiner Leistung umfasst sind, geeignet sind, die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der IT-Sicherheit sowie die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Sicherheitsanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Verschlüsselung der Datenübertragung, zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich über alle ihm zur Kenntnis gelangten oder von ihm vermuteten IT-sicherheitsrelevanten Ereignisse zu unterrichten, wenn diese die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen und hierdurch die Gefahr einer Verletzung der Informationssicherheit des Auftraggebers besteht (nachfolgend **„Sicherheitsrisiko“** genannt). Der Auftraggeber ist im Fall eines Sicherheitsrisikos verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sicherheitsrisikos und zur Begrenzung eines hieraus resultierenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Schadens zu treffen und den Auftraggeber bei solchen Maßnahmen zu unterstützen.

(8) Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, im eigenen Namen andere Dritte zu beauftragen als die, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend **„Unterauftragnehmer“**). Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Unterauftragnehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Eine Unterauftragsvergabe der Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer ist unzulässig.

ENTWURF

(9) Der Auftraggeber verfügt über – nicht vom Auftragnehmer stammende – Altsysteme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese beim Auftraggeber abzuholen. Einzelheiten sind in Ziff. 1.11 der Leistungsbeschreibung zu finden.

§ 4
Fristen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber einen konkreten Liefertermin zu vereinbaren und gegenüber dem Auftraggeber die geschuldete Lieferung der Vertragsprodukte rechtzeitig anzukündigen. Lieferung, Montage, Systemcheck, Konfiguration und Installation der Vertragsprodukte hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

(2) Die nach Absatz 1 oder auf andere Weise vereinbarten Leistungsfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Leistungsfristen oder zum vereinbarten Leistungstermin müssen die Vertragsprodukte unter der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift eingegangen, montiert, gecheckt, konfiguriert und installiert sein. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich per E-Mail unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

(3) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers mit den vertraglichen Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des betreffenden Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des betreffenden Netto-Bestellwerts, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Leistungsanspruch des Auftraggebers wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers statt der Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

ENTWURF

§ 5
Rückgabe der Vertragsprodukte, Datenlöschung

(1) Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Mietzeit werden die Vertragsprodukte dem Auftragnehmer zurückgegeben. Der Auftragnehmer hat die Vertragsprodukte abzuholen und mit dem Auftraggeber einen entsprechenden Abholtermin zu vereinbaren.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rückgabe des jeweiligen Vertragsprodukts an dem Ort, an dem das Vertragsprodukt dem Auftraggeber übergeben worden ist.

(3) Bei Rückgabe muss das jeweilige Vertragsprodukt in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand sein. Herkömmliche Verschleiß- und Gebrauchsspuren gelten nicht als Schäden. Entspricht das jeweilige Vertragsprodukt nicht diesem Zustand, ist der Auftraggeber zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat den Schaden nicht zu vertreten. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der Auftragnehmer hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. § 548 Abs. 1 BGB findet Anwendung.

(4) Der Auftragnehmer hat eine Datenlöschung nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung durchzuführen.

§ 6
Eigentümerstellung und Nutzung der Vertragsprodukte

(1) Der Auftragnehmer ist und bleibt Eigentümer der Vertragsprodukte.

(2) Der Auftraggeber darf die Vertragsprodukte weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder zur Sicherung übereignen.

§ 7
Vergütung und Abrechnung

(1) Die Höhe der Vergütung des Auftragnehmers ergibt sich auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

ENTWURF

(2) Mit dieser Vergütung sind alle nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten. Ebenfalls umfasst sind notwendige Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers, die außerhalb der eigenen Organisation für die Durchführung des Vertrags im Verhältnis zu Dritten anfallen. Bei unveränderter Aufgabenstellung entstehen durch notwendige Überarbeitungen/Anpassungen keine zusätzlichen Vergütungsansprüche.

(3) Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise sind für die ersten beiden Vertragsjahre Festpreise. Der Auftragnehmer ist mit Wirkung ab 1. Januar 2029 bis zum Ende der Vertragslaufzeit berechtigt, eine einmalige Preisanpassung von maximal 5 % bis zum Vertragslaufzeitende (inkl. Verlängerungen) zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insoweit spätestens bis zum 30. November 2028 eine entsprechende schriftliche Kalkulation vorzulegen, aus der die Preiserhöhung und die der Preiserhöhung zugrundeliegenden Faktoren nachvollziehbar und lückenlos hervorgehen.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich im Voraus. Die Abrechnung des Mehr- oder Mindervolumens erfolgt halbjährlich, jeweils zum 30. Juni sowie 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Vergütung des Auftragnehmers wird nach erbrachten Leistungen gegen Übermittlung einer prüffähigen Rechnung per E-Mail an Rechnungen@klf-net.de vom Auftraggeber gezahlt. Die Rechnungstellung für die Abholung der Altsysteme erfolgt nach Leistungserbringung.

(5) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

(6) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

(7) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet.

(8) Wird vom Auftraggeber festgestellt, dass eine oder mehrere der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder nicht in vertragsgemäßer Weise erbracht wurden, reduziert sich

ENTWURF

die Vergütung dem Grad der Auftragserfüllung entsprechend. Hierfür werden die erbrachten Leistungen mit den hierfür veranschlagten Kosten abgeglichen und die Vergütung entsprechend reduziert.

§ 8
Mängel an den Vertragsprodukten

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsprodukte der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel an den Vertragsprodukten innerhalb der in der Leistungsbeschreibung genannten Zeit zu beheben.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 9
Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

(2) Sofern der Auftraggeber aufgrund der Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der

ENTWURF

Vertragsprodukte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

§ 10
Höhere Gewalt

(1) Sofern eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird sie für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne der jeweils anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern sie die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von ihr nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, eine Epidemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Dritten eintreten, auf die eine Vertragspartei zur Erfüllung des Vertrags angewiesen ist. Diese Umstände sind von der Vertragspartei auch nicht zu vertreten, wenn sie bereits im Annahmeverzug ist.

(2) Die Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses für sie kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei wird sie nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird.

§ 11
Haftung des Auftraggebers

(1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

ENTWURF

(2) Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

§ 12
Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des Auftraggebers, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss dieses Vertrags bekannt oder vor Abschluss dieses Vertrags allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.

(3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere seinen freien Mitarbeitern und den für ihn tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

§ 13
Versicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer dieses Vertrags aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

ENTWURF

§ 14
Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg („LDSG BW“), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG), in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

(2) Die Vertragsparteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(3) Sollte eine Vertragspartei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Vertragsparteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen. Sofern bei der Verarbeitung personenbezogenen Daten die Voraussetzungen einer gemeinsamen Verantwortung vorliegen, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO schließen.

§ 15
Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Februar 2027 und endet am 31. Dezember 2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag kann vom Auftraggeber auf dessen Wunsch zweimal um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Dezember 2032 (1. Verlängerung) bzw. 31. Dezember 2033 (2. Verlängerung), mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, die spätestens sechs Monate vor Laufzeitende beim Auftragnehmer eingehen muss, verlängert werden.

ENTWURF

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,

- bei einer schuldhaften Falschangabe in einer Eigenerklärung des Auftragnehmers im Vergabeverfahren;
- wenn der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht nach § 12 dieses Vertrags schuldhaft verletzt,
- wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
- im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere, wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der vertraglich vorgegebenen Zeit, Art oder Weise ausgeführt werden, und trotz schriftlicher Abmahnung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer keine Abhilfe geschaffen wird.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(3) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Regelung von § 3 Absatz 8 dieses Vertrags nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

ENTWURF

(4) Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers der Sitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(6) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Freudenstadt.

(8) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer

ENTWURF